



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 30.01.2024
Öffentlich einsehbar bis: 30.01.2025
Meldungsnummer: UP04-0000005745

Publizierende Stelle

Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG, BET, Talstation Trübsee, 6390 Engelberg

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG, BET

Betroffene Organisation:

Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG, BET
CHE-103.148.243
Talstation Trübsee
6390 Engelberg

Angaben zur Generalversammlung:

21.02.2024, 09:30 Uhr, Hotel Terrace, 6390 Engelberg

Einladungstext/Traktanden:

Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

Mittwoch, 21. Februar 2024, um 09.30 Uhr, im Hotel Terrace, 6390 Engelberg
(Türöffnung 08.30 Uhr)

Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG Wolfenschiessen

Geschäftsleitung:
Poststrasse 3
6391 Engelberg
Tel. 041 639 50 50
www.titlis.ch / titlis@titlis.ch

Valor 52 704 495 (gehandelt an der SIX Swiss Exchange im Segment Domestic Standard (local Caps))

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

Mittwoch, 21. Februar 2024 um 9.30 Uhr, im Hotel Terrace, 6390 Engelberg (Türöffnung 8.30 Uhr)

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats:

Begrüssung und Feststellungen zur Generalversammlung

1. Lagebericht und Jahresrechnung der Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG, BET und Konzernrechnung 2022/23 sowie Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Jahresrechnung der Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG, BET und die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022/23 zu genehmigen und die Berichte der Revisionsstelle zur Kenntnis zu nehmen.

Erläuterung: Nach Art. 6 lit. c und d der Statuten der Gesellschaft hat die Generalversammlung die Befugnis, den Lagebericht, die Jahresrechnung sowie die Konzernrechnung (siehe die entsprechenden Abschnitte im Geschäftsbericht 2022/23) zu genehmigen. Die BDO AG, Luzern, hat die Jahresrechnung der Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG, BET und die Konzernrechnung geprüft.

2. Entlastung des Verwaltungsrats und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, dem Verwaltungsrat und den mit der Geschäftsführung betrauten Personen für das Geschäftsjahr 2022/23 Entlastung zu erteilen.

Erläuterung: Nach Art. 6 lit. e der Statuten der Gesellschaft hat die Generalversammlung die Befugnis, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung die Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns 2022/23

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den zur Verfügung stehenden Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2022/23 wie folgt zu verwenden:

Gewinnvortrag am 1.11.2022	TCHF	55'656
Jahresergebnis	TCHF	11'232
Zur Verfügung stehender Bilanzgewinn	TCHF	66'887
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	TCHF	66'887

Erläuterung: Nach Art. 6 lit. d der Statuten der Gesellschaft hat die Generalversammlung die Befugnis, über die Verwendung des Bilanzgewinns Beschluss zu fassen. Infolge der vergangenen ausserordentlichen Krisensituation und der damit erhaltenen Covid-Kredite sowie Härtefallgelder im Umfang von CHF 10 Mio. besteht ein Verbot des Beschlusses oder der Ausschüttung einer Dividende (Art. 2 Abs. 2 lit. a Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz).

4. Wahlen

4.1 Wiederwahl des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl für die Amtsdauer von einem Jahr, d. h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung über das Geschäftsjahr 2023/24 jeweils einzeln von:

- Baumgartner Christoph, Dr. iur. Rechtsanwalt, Büren (NW);*
- Gisin Dominique, MSc. Physik ETH, Engelberg;*
- Odermatt Martin, Unternehmer, Engelberg;*
- Thumiger Markus, Versicherungs-Kaufmann, Engelberg;*
- Wicki Hans, lic. oec. publ., Hergiswil;*
- Zumbühl Guido, lic. oec., Zug; und*
- Zwyssig Patrick, Architekt HTL, MBA, Hünenberg.*

Erläuterung: Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung am 21. Februar 2024. Gemäss Art. 6 lit. b der Statuten der Gesellschaft wählt die Generalversammlung die Mitglieder des Verwaltungsrats. Alle derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats stellen sich zur Wiederwahl. Informationen über deren beruflichen Hintergrund finden sich im Geschäftsbericht 2022/23. Die Wiederwahlen der Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgen einzeln.

4.2 Wiederwahl des Präsidenten

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Wicki Hans, lic. oec. publ., Hergiswil, als Verwaltungsratspräsident für die Amtsdauer von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung über das Geschäftsjahr 2023/24.

Erläuterung: Die Amtszeit des Präsidenten des Verwaltungsrats endet mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung am 21. Februar 2024. Gemäss Art. 6 lit. b der Statuten der Gesellschaft wählt die Generalversammlung den Präsidenten des Verwaltungsrats. Hans Wicki stellt sich zur Wiederwahl als Präsident des Verwaltungsrats, sollte er unter Traktandum 4.1 als Mitglied des Verwaltungsrates gewählt worden sein. Informationen über den beruflichen Hintergrund von Hans Wicki finden sich im Geschäftsbericht 2022/23.

4.3 Wiederwahl/Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt jeweils einzeln die Wiederwahl bzw. Wahl für die Amtsdauer von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung über das Geschäftsjahr 2023/24 von:

- a. Thumiger Markus, Versicherungs-Kaufmann, Engelberg;*
- b. Wicki Hans, lic. oec. publ., Hergiswil;*
- c. Zumbühl Guido, lic. oec., Zug; und*
- d. unter der Bedingung, dass die Statutenänderung gemäss Traktandum 6.4 genehmigt wird: Gisin Dominique, MSc. Physik ETH, Engelberg.*

Erläuterung: Die Amtszeit aller Mitglieder des Vergütungsausschusses endet mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung am 21. Februar 2024. Gemäss Art. 19 Abs. 1 der Statuten der Gesellschaft wählt die Generalversammlung die Mitglieder des Vergütungsausschusses. Alle derzeitigen Mitglieder des Vergütungsausschusses stellen sich zur Wiederwahl, sollten sie in den Verwaltungsrat gewählt worden sein. Vorbehältlich ihrer Wiederwahl in den Verwaltungsrat sowie der Genehmigung der in Traktandum 6.4 beantragten Statutenänderung stellt sich Dominique Gisin zur Wahl in den Vergütungsausschuss. Die Wiederwahlen bzw. Wahl werden einzeln durchgeführt.

4.4 Wiederwahl der Revisionsstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der BDO AG, Luzern, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023/24, d.h. bis zur ordentlichen Generalversammlung über das Geschäftsjahr 2023/24.

Erläuterung: Nach Art. 6 lit. b der Statuten der Gesellschaft hat die Generalversammlung die Befugnis, die Revisionsstelle zu wählen. Die BDO AG, Luzern, hat dem Verwaltungsrat bestätigt, dass sie die für die Ausübung dieses Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt, und der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl aus Gründen der Kontinuität.

4.5 Wiederwahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl für die Amtsdauer von einem Jahr, d.h. bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung über das Geschäftsjahr 2023/24, Frau MLaw Brigitte Scheuber, Rechtsanwältin, Engelberg, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin zu wählen.

Erläuterung: Nach Art. 6 lit. b der Statuten der Gesellschaft hat die Generalversammlung die Befugnis, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu wählen. Frau Scheuber erfüllt die Kriterien für die Unabhängigkeit, und der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl aus Gründen der Kontinuität.

5 Vergütungsbericht

5.1 Beschlussfassung über die Vergütung des Verwaltungsrats bis zur ordentlichen Generalversammlung 2025

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags von CHF 399'000 (inkl. Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen) für die Vergütung des Verwaltungsrats für die Dauer von der ordentlichen Generalversammlung über das Geschäftsjahr 2022/23 bis zur ordentlichen Generalversammlung über das Geschäftsjahr 2023/24.

Erläuterung: Nach Art. 6 lit. f der Statuten der Gesellschaft hat die Generalversammlung die Befugnis, die Vergütung des Verwaltungsrats zu genehmigen. Die Grundsätze der Vergütung sind in Art. 19a der Statuten aufgeführt. Weitere Einzelheiten sind im Vergütungsbericht 2022/23 zu finden. Der beantragte Gesamtbetrag ist gleich hoch wie der im Vorjahr genehmigte Gesamtbetrag.

5.2 Beschlussfassung über die Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024/25

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags von CHF 1'921'000 (inkl. Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen) für die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024/25.

Erläuterung: Nach Art. 6 lit. f der Statuten der Gesellschaft hat die Generalversammlung die Befugnis, die Vergütung der Geschäftsleitung zu genehmigen. Grund für den Anstieg ist die Erweiterung der Geschäftsleitung von fünf auf sieben Mitglieder ab dem Geschäftsjahr 2022/23. Die Höhe der einzelnen Vergütungen entspricht wieder dem Niveau vor der Covid-Pandemie. Die Grundsätze der Vergütung sind in Art. 19b der Statuten aufgeführt. Weitere Einzelheiten sind im Vergütungsbericht 2022/23 zu finden.

6 Revision der Statuten

Die Erläuterungen zu den einzelnen Anträgen betreffend die Revision der Statuten sowie eine Gegenüberstellung des geltenden und des vorgeschlagenen Statutentexts sind in der Beilage zu dieser Einladung zu finden.

6.1 Einführung Kapitalband und damit verbundene Änderung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 3a (neu) und Art. 4 Abs. 2 entsprechend dem Wortlaut in der Beilage neu zu beschliessen bzw. zu ändern.

6.2 Änderungen betreffend Generalversammlung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 6, Art. 7 Abs. 3, Art. 8 Abs. 3 und Abs. 4, Art. 9, Art. 10 Abs. 4, Art. 11 Abs. 3 und Art. 13 entsprechend dem Wortlaut in der Beilage zu ändern.

6.3 Statutarische Grundlage für eine virtuelle Generalversammlung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 7 Abs. 1 entsprechend dem Wortlaut in der Beilage zu ändern.

6.4 Änderungen betreffend Verwaltungsrat

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 14 Abs. 5, Art. 15 Abs. 4, Art. 16 Abs. 1 bis Abs. 4, Art. 18 (inklusive Marginalie), Art. 19 Abs. 1 und Abs. 4 entsprechend dem Wortlaut in der Beilage zu ändern.

6.5 Redaktionelle Änderungen und Klarstellung Gerichtsstand

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 22 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1 und Abs. 2 und Art. 29 (neu, inklusive Titel) entsprechend dem Wortlaut in der Beilage zu ändern bzw. neu zu beschliessen.

Unterlagen und Zutrittskarten

Das Anmeldeformular zur Generalversammlung und die Traktandenliste werden zusammen mit den Aktionärsvergünstigungen (Billettgutscheine) den Aktionären gemäss Aktienregister direkt zugestellt. Stimmberechtigt sind ausschliesslich Aktionärinnen und Aktionäre, die am 12. Februar 2024 um 16 Uhr MEZ mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen sind. Anschliessend werden bis zum Abschluss der Generalversammlung keine Eintragungen im Aktienregister mehr vorgenommen. Aktien bleiben unabhängig davon handelbar, werden jedoch erst nach der Eintragung ins Aktienregister stimmberechtigt.

Der Geschäftsbericht inkl. Revisionsberichte liegt während 20 Tagen vor der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht auf oder kann unter www.titlis.ch/investorrelations heruntergeladen werden.

Teilnahmeberechtigung, Vollmachten

Aktionäre, die nicht an der Generalversammlung teilnehmen, können sich durch eine andere Person oder durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin vertreten lassen. Die Vollmachtserteilung ist nur möglich mit dem Anmeldeformular zur Generalversammlung, die vom Aktionär mit vollständig ausgefüllter Vollmachtserklärung dem Vertreter zu überlassen ist. Die Anweisungen können an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin mittels elektronischer Fernabstimmung erteilt werden. Die Informationen zur elektronischen Fernabstimmung werden zusammen mit der Anmeldung zur Generalversammlung und Einladung versendet.

Frau MLaw Brigitte Scheuber, Rechtsanwältin, Alte Gasse 3, 6390 Engelberg, wurde an der Generalversammlung 2023 im Sinne von Art. 689c OR zur unabhängigen Stimmrechtsvertreterin gewählt.

BERGBAHNEN ENGELBERG-TRÜBSEE-TITLIS AG, BET

Hans Wicki
Präsident des Verwaltungsrats

Norbert Patt
CEO



Beilage zur Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

Überblick und Erläuterungen zur Statutenrevision

Am 19. Juni 2020 hat das Schweizer Parlament die Revision des Aktienrechts im schweizerischen Obligationenrecht verabschiedet (nachfolgend «OR-Revision»). Diese Revision beinhaltet unter anderem eine Verbesserung des Schutzes von Minderheitsaktionärinnen und Minderheitsaktionären und die Modernisierung der Bestimmungen zur Durchführung von Generalversammlungen. Ausserdem ersetzt die Möglichkeit des Kapitalbands das bisher zulässige Institut des genehmigten Aktienkapitals. Nicht zuletzt wird auch die am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) auf Gesetzesstufe verankert, wobei punktuell Änderungen an den bisherigen Bestimmungen vorgenommen werden.

Der Bundesrat hat die Mehrheit der neuen Bestimmungen auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Gesellschaften wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt, um ihre Statuten anzupassen.

Im Einklang mit den neuen Bestimmungen unterbreitet der Verwaltungsrat der Generalversammlung eine Revision der Statuten der Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG, BET, die sowohl die Vorgaben der OR-Revision umsetzt wie auch die aktuellen Entwicklungen berücksichtigt.

Nachfolgend werden zunächst die einzelnen Anträge zur Revision der Statuten (Traktanden 6.1 bis 6.5) erläutert, und danach wird der geltende Statutentext dem vorgeschlagenen revidierten Statutentext gegenübergestellt.

1. Traktandum 6.1: Einführung Kapitalband und damit verbundene Änderung (Art. 3a [neu] und Art. 4 Abs. 2)

Erläuterung: Um für zukünftige Projekte die erforderliche finanzielle Flexibilität zu schaffen, beantragt der Verwaltungsrat die Einführung eines Kapitalbandes. Dieses würde dem Verwaltungsrat die Kompetenz einräumen innerhalb der Bandbreite von CHF 127'680.00 (untere Grenze) und CHF 161'280.00 (obere Grenze) bis zum 20. Februar 2029 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Bis zu diesem Zeitpunkt darf die Gesamtzahl der neu ausgegebenen Aktien, welche aus dem Kapitalband gemäss dieser Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte ausgegeben werden, 10 % des Aktienkapitals zum Zeitpunkt der letzten Genehmigung des Kapitalbandes durch die Generalversammlung nicht überschreiten. Die Änderung in Art. 4 Abs. 2 wird aufgrund der Einführung des Kapitalbands in Art. 3a notwendig. Für diesen Beschluss ist ein qualifiziertes Mehr von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich.

2. Traktandum 6.2: Änderungen betreffend Generalversammlung (Art. 6, Art. 7 Abs. 3, Art. 8 Abs. 3 und Abs. 4, Art. 9, Art. 10 Abs. 4, Art. 11 Abs. 3 und Art. 13)

Erläuterung: Mit dem oben erwähnten Antrag werden im Wesentlichen zwingende Bestimmungen des revidierten Aktienrechts umgesetzt. Es besteht diesbezüglich kein materieller Gestaltungsspielraum. Die Anpassung von Art. 10 Abs. 4 schafft sodann die statutarische Grundlage zur flexibleren Gewährleistung der unabhängigen Stimmrechtsvertretung an der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat erachtet dies als sinnvoll, da die Gesellschaft eine Einzelperson zu Wahl als unabhängige Stimmrechtsvertreterin vorschlägt.

3. Traktandum 6.3:
Statutarische Grundlage für eine virtuelle Generalversammlung (Art. 7 Abs. 1)

Erläuterung: Das revidierte Aktienrecht bietet die Möglichkeit, Generalversammlungen rein virtuell, ohne physischen Tagungsort abzuhalten. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Generalversammlungen weiterhin mit physischer Anwesenheit der Aktionäre abzuhalten, erachtet es aber als sinnvoll, in Zukunft die Flexibilität zu haben, unter aussergewöhnlichen Umständen (wie z.B. einer Pandemie) virtuelle Generalversammlungen abhalten zu können.

4. Traktandum 6.4:
Änderungen betreffend Verwaltungsrat (Art. 14 Abs. 5, Art. 15 Abs. 4, Art. 16 Abs. 1 bis Abs. 4, Art. 18 [inklusive Marginalie], Art. 19 Abs. 1 und Abs. 4)

Erläuterung: Die unter diesem Traktandum zusammengefassten Änderungsvorschläge betreffen primär den Verwaltungsrat und seine Arbeitsweise. Art. 14 Abs. 5 normiert die zulässige Anzahl von externen Mandaten von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. Die gesetzliche Grundlage für diese Statutenbestimmung wurde revidiert. Mit dem oben erwähnten Antrag soll Art. 14 Abs. 5 in Einklang mit dem revidierten Aktienrecht gebracht werden. Die Änderungen in Art. 15 und 16 modernisieren die Beschlussfassung im Verwaltungsrat. Die Änderung in Art. 18 bewirkt den Nachvollzug bereits geltenden Rechts. Art. 19 normiert den Vergütungsausschuss. Der Verwaltungsrat schlägt vor, dass der Vergütungsausschuss im Minimum aus zwei Mitgliedern bestehen muss. Gleichzeitig beantragt er in Traktandum 4.3 die Aufstockung um eine weitere Person, sodass eine ausgewogene Zusammensetzung ermöglicht wird. Art. 19 Abs. 4 präzisiert bzw. beschränkt sodann die Möglichkeiten der Darlehensgewährung an Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung.

5. Traktandum 6.5:
Redaktionelle Änderungen und Klarstellung Gerichtstand (Art. 22 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1 und Abs. 2 und Art. 29 [neu, inklusive Titel])

Erläuterung: Die Änderungen in Art. 22 und 23 sind rein terminologischer Natur und bringen die Statuten in Einklang mit dem Gesetzestext. Die Ergänzung von Art. 29 soll klarstellen, dass für aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehende Streitigkeiten die staatlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig sind, was ohnehin geltendem Recht entspricht. Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass eine solche Klarstellung vor allem im internationalen Kontext Rechtssicherheit schafft.

Gegenüberstellung des geltenden und des vorgeschlagenen Statutentexts

1. Traktandum 6.1: Einführung Kapitalband und damit verbundene Änderung

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 3a (neu) und Art. 4 Abs. 2 entsprechend der nachfolgenden Darstellung neu zu beschliessen bzw. zu ändern:

Bestehende Fassung

[neu]

Beantragte Fassung (Ergänzungen unterstrichen / Streichungen ~~durchgestrichen~~)

Art. 3a Kapitalband

Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 127'680.00 (untere Grenze) und CHF 161'280.00 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 20. Februar 2029 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.04 bzw. Vernichtung von Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.04 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands erfolgen.

Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben oder nicht gültig ausgeübt wurden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt wurden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist im Fall einer Ausgabe von Aktien ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen: (a) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird; oder (b) für die Beschaffung von Eigenkapital auf eine schnelle und flexible Weise, welche ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre nicht oder nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre; oder (c) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, den Erwerb von Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen durch oder Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung; oder (d) zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investoren-Märkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern einschliesslich Finanzinvestoren oder im Zusammenhang mit der Kotierung von neuen Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen.

Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namenaktien.

Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest. Der Verwaltungsrat kann den Herabsetzungsbetrag auch zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung einer Unterbilanz im Sinne von Art. 653p OR verwenden oder das Aktienkapital im Sinne von Art. 653q OR gleichzeitig herabsetzen und mindestens auf den bisherigen Betrag erhöhen.

Bis zum 20. Februar 2029 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands darf die Gesamtzahl der neu ausgegebenen Aktien, welche aus dem Kapitalband gemäss dieser Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte ausgegeben werden, 10 % des Aktienkapitals zum Zeitpunkt der letzten Genehmigung des Kapitalbandes durch die Generalversammlung nicht überschreiten.

Art. 4 Abs. 2

Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

Art. 4 Abs. 2

Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. 3a dieser Statuten. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

2. Traktandum 6.2: Änderungen betreffend Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 6, Art. 7 Abs. 3, Art. 8 Abs. 3 und Abs. 4, Art. 9, Art. 10 Abs. 4, Art. 11 Abs. 3 und Art. 13 entsprechend der nachfolgenden Darstellung zu ändern:

Bestehende Fassung

Art. 6 Kompetenzen

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Sie hat die folgenden, unübertragbaren Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten, soweit diese Kompetenz nicht von Gesetzes wegen dem Verwaltungsrat übertragen ist;
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- c) die Genehmigung des Lageberichtes und der allfälligen Konzernrechnung;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- f) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Art. 13a der Statuten;
- g) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Beantragte Fassung (Ergänzungen unterstrichen / Streichungen ~~durchgestrichen~~)

Art. 6 Kompetenzen

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Sie hat die folgenden, unübertragbaren Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten, soweit diese Kompetenz nicht von Gesetzes wegen dem Verwaltungsrat übertragen ist;
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- c) die Genehmigung des Lageberichtes und der allfälligen Konzernrechnung;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- e) die gesetzlich erforderliche Genehmigung anderer Berichte;
- f) die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- g) die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- e) ~~h)~~ die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- i) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- f) ~~i)~~ Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss Art. 13a der Statuten;
die Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats;
- g) ~~k)~~ die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 7 Abs. 3

Aktionäre, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, können unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge jederzeit die Einberufung verlangen.

Art. 8 Einberufung

[...]

[...]

In der Einberufung sind den Aktionären die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekanntzugeben. Anträge auf Statutenänderungen sind überdies mit dem neuen Wortlaut in der Einladung in den statutarisch vorgeschriebenen Publikationsorganen anzukündigen.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 9 Aktenauflage

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht (Jahresrechnung und Lagebericht) und der Revisionsbericht sowie der Vergütungsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.

[neu]

Art. 7 Abs. 3

Aktionäre, die mindestens über 5 Prozent ~~den zehnten Teil~~ des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen ~~vertreten~~, können unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge jederzeit die Einberufung verlangen.

Art. 8 Einberufung

[...]

[...]

~~In der Einberufung sind den Aktionären die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekanntzugeben. Anträge auf Statutenänderungen sind überdies mit dem neuen Wortlaut in der Einladung in den statutarisch vorgeschriebenen Publikationsorganen anzukündigen.~~
In der Einberufung sind bekanntzugeben:

- a) das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
- b) die Verhandlungsgegenstände;
- c) die Anträge des Verwaltungsrats und eine kurze Begründung dieser Anträge;
- d) gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
- e) der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

~~Über~~ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung ~~Sonderprüfung~~.

Art. 9 Aktenauflage

~~Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht (Jahresrechnung und Lagebericht) und der Revisionsbericht sowie der Vergütungsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.~~
Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Art. 10 Abs. 4

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter kann sich an der Generalversammlung durch eine Hilfsperson vertreten lassen. Er bleibt für die Erfüllung seiner Pflichten vollumfänglich verantwortlich. Fällt der unabhängige Stimmrechtsvertreter aus, stellt der Verwaltungsrat ihn nach den gesetzlichen Vorschriften in seiner Funktion ein, oder hat die Gesellschaft aus anderen Gründen

keinen handlungsfähigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung. Bisher abgegebene Vollmachten und Stimmrechtsinstruktionen behalten ihre Gültigkeit für den neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, sofern ein Aktionär nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet.

Art. 11 Abs. 3

Ueber die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und vom Obmann der Stimmzähler zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.

Art. 11 Abs. 3

Üeber die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden und, vom Protokollführer ~~und vom Obmann der Stimmzähler~~ zu unterzeichnen ~~und vom Verwaltungsrat zu genehmigen~~ ist. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Art. 13 Besondere Beschlüsse

Soweit nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes etwas anderes bestimmt, ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel aller anwesenden Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c) die Beschränkung der Uebertragbarkeit von Namenaktien;
- d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- h) die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation (Fusion).

Art. 13 Besondere Beschlüsse

Soweit nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes etwas anderes bestimmt, ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel aller anwesenden Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
- ~~e)~~ c) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- ~~f)~~ d) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- ~~d)~~ e) ~~eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;~~ die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Art. 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934;
- f) die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
- ~~e)~~ g) die Beschränkung der Üebertragbarkeit von Namenaktien;
- ~~b)~~ h) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- i) den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
- j) die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
- k) eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;

- l) die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- g) m) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- n) die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
- h) o) die Auflösung der Gesellschaft ~~ohne Liquidation (Fusion).~~

3. Traktandum 6.3: Statutarische Grundlage für eine virtuelle Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 7 Abs. 1 entsprechend der nachfolgenden Darstellung zu ändern:

Bestehende Fassung

Art. 7 Abs. 1

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie findet am Geschäftssitz der Gesellschaft in Engelberg oder an einem anderen, vom einberufenden Organ zu bestimmenden Ort in der Schweiz statt.

Beantragte Fassung (Ergänzungen unterstrichen / Streichungen ~~durchgestrichen~~)

Art. 7 Abs. 1

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie findet am Geschäftssitz der Gesellschaft in Engelberg oder an einem anderen, vom einberufenden Organ zu bestimmenden Ort in der Schweiz statt. Eine Generalversammlung kann auch mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (virtuell) durchgeführt werden.

4. Traktandum 6.4: Änderungen betreffend Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 14 Abs. 5, Art. 15 Abs. 4, Art. 16 Abs. 1 bis Abs. 4, Art. 18 (inklusive Marginalie), Art. 19 Abs. 1 und Abs. 4 entsprechend der nachfolgenden Darstellung zu ändern:

Bestehende Fassung

Art. 14 Abs. 5

Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die in das schweizerische Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen ist, ist für den Verwaltungsrat beschränkt auf 10 Mandate und für die Geschäftsleitung – sofern im Einzelfall vom Vergütungsausschuss genehmigt auf 10 Mandate.

Art. 15 Abs. 4

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 16 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden bei Beschlussfassungen und Wahlen der Stichentscheid zu.

Beantragte Fassung (Ergänzungen unterstrichen / Streichungen ~~durchgestrichen~~)

Art. 14 Abs. 5

~~Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die in das schweizerische Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen ist, ist für den Verwaltungsrat beschränkt auf 10 Mandate und für die Geschäftsleitung – sofern im Einzelfall vom Vergütungsausschuss genehmigt auf 10 Mandate.~~

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen höchstens die folgende Anzahl an Mandaten in vergleichbaren Funktionen in anderen Rechtsträgern mit wirtschaftlichem Zweck wahrnehmen:

1. Mitglieder des Verwaltungsrates: 10 Mandate, davon 4 in börsenkotierten Unternehmen;

2. Mitglieder der Geschäftsleitung: 10 Mandate, davon 4 in einem börsenkotierten Unternehmen.

3. Folgende Mandate fallen nicht unter die in Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Einschränkungen:

- a) Mandate in Rechtsträgern, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder welche die Gesellschaft kontrollieren;
- b) Mandate, die auf Veranlassung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Rechtsträger ausgeübt werden. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung soll mehr als 10 solche Mandate wahrnehmen;

4. Mandate in verschiedenen Rechtsträgern, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Art. 15 Abs. 4

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer ~~Sekretär~~ zu unterzeichnen ist.

Art. 16 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer auf elektronischem Weg teilnimmt.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden ~~bei Beschlussfassungen und Wahlen~~ der Stichentscheid zu.

[neu]

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung mit Tagungsort;
2. unter Verwendung elektronischer Mittel;
3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche oder in dringenden Fällen per Fax oder E-Mail übermittelte Zustimmung ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Diese und allfällige Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Verwaltungsratssitzung aufzunehmen

~~Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche oder in dringenden Fällen per Fax oder E-Mail übermittelte Zustimmung ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Diese und allfällige~~ Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Verwaltungsratssitzung aufzunehmen.

Art. 18 Auskunftsrecht

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, in Geschäftsbüchern, Verträge, Rechnungen und sonstige Akten Einsicht zu nehmen und sich Auskunft über den Geschäftsgang geben zu lassen.

Art. 18 Recht auf Auskunft und Einsicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, in Geschäftsbüchern, Verträge, Rechnungen und sonstige Akten Einsicht zu nehmen und sich Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft ~~den Geschäftsgang~~ geben zu lassen.

Art. 19 Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus maximal drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Art. 19 Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens maximal-zwei drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

[...]

[...]

[...]

[...]

Der Vergütungsausschuss kann Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung bis zu CHF 20'000 genehmigen und dem Verwaltungsrat in allen Vergütungsangelegenheiten Anträge und Empfehlungen unterbreiten.

Der Vergütungsausschuss kann Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung von bis zu CHF 20'000 zu marktüblichen Konditionen genehmigen und dem Verwaltungsrat in allen Vergütungsangelegenheiten Anträge und Empfehlungen unterbreiten.

[...]

[...]

5. Traktandum 6.5: Redaktionelle Änderungen und Klarstellung Gerichtsstand

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 22 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1 und Abs. 2 und Art. 29 (neu, inklusive Titel) entsprechend der nachfolgenden Darstellung zu ändern bzw. neu zu beschliessen:

Bestehende Fassung

Art. 22 Abs. 1

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Lagebericht zusammensetzt.

Art. 23 Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Jahresgewinnes beschliesst die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Auflagen.

Dividenden, die innerhalb von fünf Jahren seit ihrer Fälligkeit nicht erhoben werden, fallen den freien Reserven zu.

[neu]

Beantragte Fassung (Ergänzungen unterstrichen/Streichungen ~~durchgestrichen~~)

Art. 22 Abs. 1

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, ~~und~~ dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Art. 23 Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes ~~Jahresgewinnes~~ beschliesst die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Auflagen.

Dividenden, die innerhalb von fünf Jahren seit ihrer Fälligkeit nicht erhoben werden, fallen den freiwilligen Gewinnreserven ~~freien Reserven~~ zu.

VII. GERICHTSSTAND

Art. 29

Der ausschliessliche Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz der Gesellschaft.